

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Absonderung von Kontaktpersonen und positiv getesteten Personen als Schutzmaßnahme zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

Ich erlasse

**mit Wirkung ab dem 24.11.2021**

auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 und Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27. November 2007 (GVBl. II/07, Nr. 27, S. 488) i. V. m. der Anlage zu § 1 IfSZV, in den jeweils geltenden Fassungen, nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Oberhavel, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
  - a) als enge Kontaktperson eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über den letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben oder als Haushaltsangehörige Kenntnis von dem positiven PCR-Testergebnis einer im gleichen Haushalt lebenden infizierten Person erlangen (Kontaktpersonen),
  - b) die mittels eines PCR-Tests positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden (positiv getestete Personen),haben sich in Absonderung (Quarantäne/Isolation) zu begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.
2. Als Kontaktpersonen im Sinne des Tenors zu 1.a) gelten folgende Personen:
  - Haushaltsangehörige oder
  - Personen, die ungeschützt (d. h. ohne Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske) und direkten Kontakt über mindestens 15 Minuten zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und zu einer der folgenden Risikogruppen angehören: Personen, ab der Vollendung des 60. Lebensjahres, immungeschwächte Personen, medizinisches Personal sowie Personal in Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen, Schülerinnen und Schüler in Schulen, die direkter Sitznachbar (rechts oder links) zu der infizierten Person sind.

Ausgenommen von der Absonderungspflicht nach Tenor 1.a) sind genesene Kontaktpersonen ohne Krankheitssymptome, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und seit der Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen. Ausgenommen sind auch Kontaktpersonen, die vollständig geimpft sind und im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind. Als vollständig geimpft gelten Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Genesene, die eine Impfdosis erhalten haben, gelten ab Impfung ebenfalls als vollständig geimpft.

3. Die im Tenor zu 1.a) genannte gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder – sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – gemäß § 16 Abs. 5 IfSG an einen/beide Sorgeberechtigten bzw. den Betreuer. Sie kann auch telefonisch erfolgen.
4. Die Absonderung beginnt
  - a) für die im Tenor zu 1.a) genannten engen Kontaktpersonen unverzüglich nach Zugang der ärztlichen oder gesundheitsamtlich veranlassten Mitteilung i. S. d. Tenors zu 1.a). und richtet sich nach den im Tenor zu 5. bestimmten Regeln soweit keine anderweitige gesundheitsamtliche Anordnung erfolgt. Für Haushaltsangehörige beginnt die Absonderungszeit mit der Kenntnis des positiven PCR-Testergebnisses der im Haushalt lebenden infizierten Person.
  - b) für die im Tenor zu 1.b) genannten positiv getesteten Personen unmittelbar nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat. Die positiv getestete Person oder sein(e) Sorgeberechtigter/n oder sein Betreuer hat unverzüglich eine Liste zu erstellen und dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen, die die Namen, Anschriften und Telefonnummern derjenigen Personen enthält, mit denen seit den letzten zwei Tagen vor der Testung bzw. vor Symptombeginn ein enger persönlicher Kontakt stattgefunden hat.
5. Folgende Regeln gelten in der Absonderung:
  - a) Die Absonderung muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
  - b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine Kontaktperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist alleine gestattet.
  - c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- d) Alle betroffenen Personen müssen während der Absonderungszeit ein Tagebuch führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie der Kontakt zu anderen Personen festzuhalten ist. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den betroffenen Personen dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen mitzuteilen. Dieses Tagebuch, welches als Anlage Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist, wird auf der Homepage des Landkreises Oberhavel zum Download zur Verfügung gestellt. Alternativ besteht die Möglichkeit, die genannten notwendigen Tagebucheinträge in digitaler Form dem Gesundheitsamt auf dessen Verlangen zu übermitteln. Die betroffene Person trifft gegenüber dem Gesundheitsamt die Auswahl der Form zur Führung des Tagebuches. Soll von der digitalen Form Gebrauch gemacht werden, sind der Link <https://symptomtagebuch.oberhavel.de> und die per E-Mail übermittelten Zugangsdaten zu nutzen.
- e) Weist eine Kontaktperson (vgl. Tenor zu 1. a) Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion auf, muss sie unverzüglich das Gesundheitsamt unter folgender
- Telefonnummer: **03301 601 – 3900** oder
  - E-Mail-Adresse: **ges.corona@oberhavel.de**

informieren.

Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Sorgeberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der im Tenor zu 5.a) bis e) genannten Regelungen sorgen.

## 6. Die Aussonderungszeit endet

- a) in dem im Tenor zu 1.a) genannten Fall nach Ablauf von 10 vollen Tagen seit dem Tag, an dem die enge Kontaktperson letztmalig Kontakt zu der an SARS-CoV-2 infizierten Person gemäß der ärztlich oder gesundheitsamtlich veranlassten Mitteilung hatte (Beispiel: Letzter Kontakt zu der infizierten Person am 01.12.2021, Absonderungsende mit Ablauf des 11.12.2021).
- b) Beim Zusammenleben der Kontaktperson im selben Haushalt mit einer positiv getesteten Person mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen, endet die Absonderungszeit nach 10 vollen Tagen nach Beginn der Symptome der positiv getesteten Person, wenn die Kontaktperson während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufweist. Beim Zusammenleben der Kontaktperson im selben Haushalt mit einer positiv getesteten Person ohne die für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen, endet die Absonderungszeit für die Kontaktperson nach 10 vollen Tagen nach Erstnachweis des Erregers per PCR-Test der positiv getesteten Person, wenn die Kontaktperson während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufweist.

Wird die Kontaktperson während der Quarantänezeit positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet oder weist eines der für COVID-19 typischen Krankheitssymptome auf, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Für eine Kontaktperson, die keine Krankheitssymptome entwickelt, endet die Absonderung sobald die Kontaktperson dem Gesundheitsamt einen von einem Labor bestätigten negativen PCR-Test in PDF-Format an die E-Mail-Adresse [GES.Corona.Freitestungen@oberhavel.de](mailto:GES.Corona.Freitestungen@oberhavel.de) übermittelt, wobei die zugrunde liegende Testung frühestens am 5. vollen Tag nach dem letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person erfolgen darf (sog. Freitestung) (Beispiel: Letzter Kontakt am 01.12.2021, frühestmögliche PCR-Testung am 06.12.2021). Zum Zwecke der PCR-Testung darf der Absonderungsort verlassen werden.

c) in dem im Tenor zu 1.b) genannten Fall bei:

- asymptomatischen Krankheitsverlauf 14 volle Tage nach Erstnachweis des Erregers,
- symptomatischem Krankheitsverlauf 14 volle Tage ab Symptombeginn.
- Für den Fall, dass positiv getestete Personen innerhalb der Absonderung schwere Krankheitssymptome einer COVID-19-Erkrankung (hohes Fieber, starker Husten, Atemnot, deutliches Krankheitsgefühl mit körperlicher Schwäche) entwickeln oder sich bestehende bzw. sich entwickelnde Krankheitssymptome nicht nachhaltig bis zwei Tage vor Ablauf der Absonderung gebessert haben, sind diese Personen verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel unverzüglich mitzuteilen. Das Gesundheitsamt entscheidet sodann über eine Fortdauer der Absonderung.
- Für eine positiv getestete Person, die keine Krankheitssymptome entwickelt und die vollständig geimpft ist, endet die Absonderung sobald die positiv getestete Person dem Gesundheitsamt einen von einem Labor bestätigten negativen PCR-Test sowie den Nachweis einer vollständigen Impfung i. S. v. § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in PDF-Format an die E-Mail-Adresse [GES.Corona.Freitestungen@oberhavel.de](mailto:GES.Corona.Freitestungen@oberhavel.de) übermittelt, wobei die zugrunde liegende Testung frühestens am 5. vollen Tag nach Erstnachweis des Erregers per PCR-Test erfolgen darf (sog. Freitestung) (Beispiel: Erster Erregernachweis per PCR-Test am 01.12.2021, frühestmögliche Freitestung am 06.12.2021). Zum Zwecke der PCR-Testung darf der Absonderungsort verlassen werden.

7. Betroffene Personen, die einer der im Tenor zu 1. und im Tenor zu 3. genannten Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.

8. Personen, die eigenhändig oder mithilfe Dritter mittels eines Selbsttests einen Positivbefund ermittelt haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Diesen positiv getesteten Personen wird empfohlen, das Testergebnis durch einen

Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle überprüfen zu lassen.

9. Dem Gesundheitsamt bleibt vorbehalten, im Einzelfall von seiner Befugnis Gebrauch zu machen und von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zu treffen.
10. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1.a) Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
11. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
12. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
13. Die Allgemeinverfügung gilt **bis zum Ablauf des 22.12.2021.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 29, § 30 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 8 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei diesen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Nach § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 IfSG haben Personen, die einer Beobachtung i. S. d. § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen sind, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Der Landrat ist nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich ebenso für Schutzmaßnahmen i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agenzien (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nr. 1 IfSG.

Gemäß der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation; die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Das Infektionsgeschehen ist im Landkreis Oberhavel weiterhin sehr dynamisch. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oberhavel (Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) steigt rasant an. Die 7-Tage-Inzidenz liegt gemäß der Veröffentlichung des RKI im Landkreis Oberhavel per 22.11.2021 bei 480,3.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus) bzw. eine seiner Varianten (Mutationen). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind Personen mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion für mindestens 14 Tage zu isolieren. Bei vollständig geimpften Personen, die sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben ohne Krankheitssymptome aufzuweisen und zu entwickeln, kann die Absonderung nach den Empfehlungen des RKI auf 5 volle Tage verkürzt werden, sofern abschließend ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt. Die Inkubationszeit des Virus beträgt nach derzeitigem Wissen unabhängig von Geschlecht und Alter insgesamt 14 Tage. Durch die nunmehr vorhandenen Bekämpfungsstrategien wie Multikomponentenstrategie in Form von AHA+L-Regeln, frühzeitiges Erkennen von Infektionen durch serielles Testen und der steigende Impfschutz der Bevölkerung ist die verkürzte Absonderungsdauer von 10 vollen Tagen bei Kontaktpersonen zu rechtfertigen. Durch die Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses lässt sich bei Kontaktpersonen, die keine Krankheitssymptome entwickeln, zudem die Absonderungsdauer auf 5 volle Tage verkürzen. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existiert derzeit noch nicht. Der Anteil der Personen, die entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) nach den Prioritäten der Corona-Impfverordnung bereits geimpft wurden, ist noch zu gering, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus bzw. der Virusmutationen zu vermeiden, so dass in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen unverändert gerechnet werden muss. Es droht daher weiterhin die Gefahr, dass die kritischen Infrastrukturen, hierzu zählen Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Feuerwehr, Polizei, ÖPNV, Lebensmittelversorgung und der öffentlichen Infrastruktur, die zur Versorgung mit Energie, Wasser etc. dienen, und insbesondere der Gesundheitsversorgung z. B. Krankenhäuser durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Die Kontaktnachverfolgung im Einzelfall sowie die Gewährleistung der gesetzlichen Meldewege wird zunehmend problematischer und erreicht nahezu ihre praktischen Grenzen als Mittel im Kampf gegen eine weitere Ausbreitung der Pandemie.

Weiterhin ist Ziel allen staatlichen Handelns und somit auch des Landkreises Oberhavel, die Infektionsdynamik unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz auch im Landkreis Oberhavel dauerhaft zu senken.

Umso höher der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner steigt, umso lückenhafter oder zeitverzögerter wird die Kontaktnachverfolgung. Mit Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner stößt die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung im Einzelfall an praktische Grenzen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Auch, soweit eine Kontaktnachverfolgung im Einzelfall zwar grundsätzlich noch möglich und gewährleistet ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass positiv getestete Personen von dem Ergebnis der Testung schneller erfahren, als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem IfSG. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Testmöglichkeiten erheblich ausgeweitet wurden und es eine Vielzahl unterschiedlicher Anbieter für die anerkannten Testungen gibt, mithin auch die Meldewege anfälliger für zeitliche Verzögerungen sind. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des IfSG.

Dieser Problematik entgegenzuwirken bezweckt diese Allgemeinverfügung. Ziel ist es hierdurch das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und möglichst effektiv und nachhaltig einzudämmen.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen im engeren Sinne, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Absonderung im Tenor zu 1. stellt hierbei ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung bei anderen und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Möglicherweise infektiöse Kontakte zu anderen und eine hiermit verbundene Verbreitung von Aerosolen werden hierdurch nahezu unmöglich gemacht. Das Ausbreitungspotential des Erregers wird limitiert. Die Infektionsketten werden hierdurch auch verlangsamt und möglichst unterbrochen. Es kann erreicht werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Andernfalls bestehende Infektionsketten können auf diese Art und Weise auch möglichst früh unterbrochen werden.

Die Regelungen sind auch erforderlich. Gleich geeignete, gleichwohl mildere Mittel, als die Absonderung für die betreffenden Personen im Wege dieser Allgemeinverfügung anzuordnen, sind nicht erkennbar. Die Auswahl der Adressaten der getroffenen Regelungen ist auf das notwendige Maß begrenzt. Die Anordnungen richten sich insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind. Eine Begrenzung der Adressaten ausschließlich auf diejenigen, die als bereits positiv festgestellte Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem Betroffene von ihrer möglichen Infektion, die auch symptomlos sein kann, noch keine positive Kenntnis haben, die Tatsache einer Infektion jedoch aufgrund der Inkubationszeit auch nicht ausgeschlossen werden kann (Tenor zu 1.a).

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Quarantäne in jedem Fall das mildere Mittel.

Der mit dieser Anordnung verbundene Eingriff ist nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auch angemessen im engeren Sinne.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung im Einzelfall einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Zwar werden durch die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen als Maßnahmen des Infektionsschutzes Grundrechte der Betroffenen eingeschränkt, insbesondere das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes – GG). Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die Öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Täglich kommen im Landkreis Oberhavel Neuinfektionen in nicht unerheblichem Maße hinzu. Es liegt somit ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus bzw. mit seinen Varianten zu infizieren.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren unvermeidbaren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann, mithin seine gesellschaftlich erforderliche Funktionsfähigkeit verliert. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die zeitlich befristeten Einschränkungen der Betroffenen bei Weitem. Überdies ist auf diesem Wege eine schnellere Quarantäne der Betroffenen zu erreichen.

Auch die im Tenor zu 4. und zu 6. genannten Absonderungszeiten sind geeignet, erforderlich und angemessen. Das betrifft insbesondere die 10-Tages-Frist für die Kontaktpersonen, gerade wegen der aktuellen steigenden Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Das betrifft auch die im Tenor zu 5. genannten Maßnahmen während der Absonderungszeit. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zu Gute kommt als auch dem o. g. Zweck dient.



Ergänzender Hinweis zu den Verhaltensregelungen während der Quarantäne (vgl. Tenor zu 5.a) und c):

Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass man sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhält. Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei, dass Sie sich im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus in Quarantäne befinden. Sofern Sie in einem solchen Fall durch einen Arzt oder anderweitiges medizinisches Personal zur medizinischen Behandlung in Ihrer Wohnung aufgesucht werden, gelten diese Personen nicht als Besucher im Sinne des Tenors zu 5.c). Achten Sie auf Einhaltung der Nies- und Hustenetikette sowie auf häufiges Händewaschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Oranienburg, 22.11.2021

Weskamp  
Landrat

ausgehängt am: 23.11.2021

**Anlage:** Tagebuch zur Information des Gesundheitsamtes (vgl. Tenor zu 5.d)